

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Bildung, Forschung  
und Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache  
20(18)52a

30.06.2022

**HRK Hochschulrektorenkonferenz**

Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident  
Prof. Dr. Peter-André Alt

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Bildung, Forschung  
und Technikfolgenabschätzung  
Der Vorsitzende

Ansprechpartner:

Jacobus Bracker  
A 4

Kontakt:

T: 030 206292 -29  
bracker@hrk.de

Zeichen:

A 4

**Per E-Mail an das Ausschussesekretariat:**

bildungundforschung@bundestag.de

**Stellungnahme zum Achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung  
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)  
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung im Deutschen  
Bundestag am 06.07.2022**

30.06.2022

Ihr Schreiben vom 27.06.2022 – Ihr Zeichen: PA 18/L

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) bedanke ich mich herzlich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Die HRK begrüßt grundsätzlich die mit dem 28. BAföGÄndG vorgesehene Einfügung einer Verordnungsermächtigung für Fälle bundesweiter Notlagen (neuer § 59 RegE), mit der die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Fall einer vom Deutschen Bundestag auf Antrag der Bundesregierung durch Beschluss festgestellten bundesweiten Notlage für Auszubildende im Hinblick auf erhebliche Nachfrageeinbrüche auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten (Notlage) den Kreis der nach dem BAföG Förderungsberechtigten vorübergehend auszuweiten.

Die Einfügung dieses sog. Notfallmechanismus ist ein wichtiger Bestandteil der gegenwärtigen Bemühungen, das Bundesausbildungsförderungsgesetz wieder zu einem Förderinstrument auszugestalten, das geeignet ist, der im internationalen Vergleich hohen Selektivität des Bildungswesens in Deutschland entgegenzuwirken. Immer noch zu wenige Kinder aus unteren Einkommenschichten oder aus Familien, in denen kein Elternteil ein Hochschulstudium absolviert hat, finden den Weg an die Hochschule. Die Minderung finanzieller Risiken gerade in Notlagen ist heute mehr denn je zweifellos eine wichtige Voraussetzung, um die Hürden, die einem Hochschulstudium entgegenstehen, abzusenken.

Damit die Förderung in Notlagen die Betroffenen, die sich wie im Falle der Coronapandemie häufig in schwierigen psycho-sozialen Situationen befinden, schnell und effektiv erreicht, müssen die bürokratischen Hürden niedrig sein. § 59 Abs. 4 RegE bestimmt, dass die Rechtsverordnung vorsehen muss, dass Ausbildungsförderung im Einzelfall nur unter der Voraussetzung des Nachweises einer individuellen Betroffenheit von der Notlage geleistet wird und wie dieser Beweis zu führen ist. Hier besteht die Besorgnis, dass der Nachweis der individuellen Betroffenheit nicht immer ohne weiteres zu führen ist, wenn beispielsweise gefordert wird, dass die Kündigung eines Studentenjobs während einer Notlage infolge der Notlage ausgesprochen wurde. **Wie schon in der Anhörung zum Referentenentwurf am 03.05.2022 schlagen wir daher vor, dass § 59 Abs. 4 RegE dahingehend gefasst wird, dass für den Nachweis der individuellen Betroffenheit der Beweis des ersten Anscheins als ausreichend erachtet wird** (in concreto: der Nachweis der Kündigung ausreicht).

Um die Sorgen der Auszubildenden in der Notlage nicht unnötig zu vergrößern, sollte die Hilfe in jedem Fall als Zuschuss und nicht als Darlehen ausgestaltet sein. Ferner ist sicherzustellen, dass internationale Auszubildende und Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, in der Notlage ebenfalls von der Hilfe erreicht werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Reform des BAföG mit diesem 28. BAföGÄndG noch lange nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, sondern nach wie vor an ihrem Anfang steht. Insbesondere angesichts der aktuellen Inflation und der lange ausgebliebenen Anpassungen der Fördersätze müssen diese nun kurzfristig noch einmal deutlich erhöht werden. Die Einfügung eines regelhaften Anpassungsmechanismus in das BAföG steht weiterhin aus. Eine elternunabhängige Gestaltung des BAföG, eine Fördermöglichkeit von wenigstens zwei Semestern über die Regelstudienzeit hinaus und die Berücksichtigung formal Teilzeitstudierender sind weitere wichtige Desiderata (wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme zum 27. BAföGÄndG vom 27.03.2022).

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Peter-André Alt